

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 237/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heddy S [REDACTED], geborene W [REDACTED]
F [REDACTED], [REDACTED] Street, [REDACTED],
V [REDACTED], Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Hai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Dezember 1975 wird zurückgewie-sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revi-sion (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 und 3 BEG) und ein Neuantragsrecht (Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 BEG-SchlußG) verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Da der Klägerin als Flüchtling im Sinne des § 160 BEG schon nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben nach ihrem ersten Ehemann zustand, hat die durch die Neufassung des § 150 Abs. 1 BEG ermöglichte Anwendung des § 23 BEG diesen Anspruch nur im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG er-

84

- 3 -

weitert. Denn hierbei handelt es sich um einen einheitlichen Entschädigungsanspruch aus einem einheitlichen Schadenstatbestand; die Unterschiede in der rechtlichen Anknüpfung und im Umfange der gesetzlichen Leistungen lassen die Zuordnung zu dem einheitlichen Schadenstatbestand unberührt und begründen keine besonderen rechtlich selbständigen Ansprüche, hier auf Entschädigung für Schaden an Leben (vgl. BGH RnW 1975, 239).

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)